

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 27. Mai 2021, mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 30. Juli 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten das angeschlossene Schreiben zu richten.

21. Juli 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.456.921

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 27. Mai 2021, mit dem das
Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird;
Ihr Schreiben vom 4. Juni 2021, Zl. 01-VD-LG-1518/3-2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt